

**Sitzungsvorlage**

Nr.: 2020/569

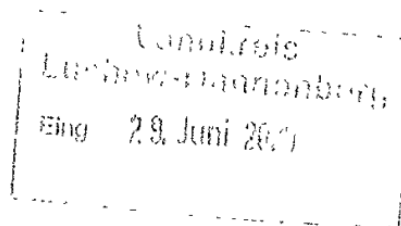
**Antrag****Antrag der Gruppe Elbe-Wendland im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom  
29.06.2020: Fortschreibung des RROP**

Ausschuss regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV	01.09.2020	<b>TOP</b>
Kreisausschuss	21.09.2020	<b>TOP</b>
Kreistag	28.09.2020	<b>TOP</b>

**Gruppe Elbe-Wendland im Kreistag Lüchow-Dannenberg**

An den Landkreis  
Lüchow-Dannenberg  
z.Hd. Herrn Landrat Jürgen Schulz  
Königsberger Str.10

29439 Lüchow (Wendland)



Lüchow, den 29.06.2020

**Antrag der Gruppe Elbe-Wendland zur Fortschreibung des RROP**

Sehr geehrter Herr Landrat Schulz,  
die Gruppe Elbe-Wendland bittet diesen Antrag mit auf die Tagesordnungen des nächsten Fachausschusses, des KA und des Kreistages zu nehmen und folgenden Beschlussvorschlag zu beraten:

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beauftragt die Kreisverwaltung die 1. Änderung des RROP, hier sachlicher Teilabschnitt Windenergie, nochmals zu überprüfen um entsprechende Flächengrundsätze aus dem neuen LROP zu erfüllen. Dazu gehören noch unter Schutz stehende Freilandflächen sowie Waldflächen die künftig als Potenzialflächen für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen könnten, in die Betrachtung und Untersuchung aufzunehmen. Auch Ansätze zur Erleichterung des Repowering für bereits planerisch gesicherte Standorte müssen nochmals betrachtet werden.

Mögliche Speicherung aus regenerativer Energieerzeugung, dazu gehört auch die Erzeugung von Wasserstoff und Batteriespeicher, Photovoltaik Gebäude- und Freilandanlagen als Solarkraftwerke sowie Geothermie, sollte außerdem in die Gesamtbetrachtung der Raumordnung als zukunftsweisende, klimaschonende Energieversorgung einfließen.

### **Begründung:**

Der Kreistag hat sich am 16.12.2019 in einem Beschluss für die Erweiterung der planungsrechtlichen Möglichkeiten zum Ausbau erneuerbarer Energien ausgesprochen und die Kreisverwaltung beauftragt, diese in der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen. Der künftige Flächenbedarf für die Windenergienutzung soll als Grundsatz der Landesraumordnung festgelegt werden und zwischen 1,4 und 2,1 % der betrachteten Fläche betragen. Obwohl der Grundsatz nicht landkreis scharf betrachtet wird, sehen wir, dass der Windenergienutzung in unserem Flächenlandkreis mit weniger als 0,60% nicht genügend Raum gegeben wird. Somit erfüllt die im vergangenen Jahr in Kraft getretene 1. Änderung des RROP sachlicher Teil Windenergienutzung nicht die Kriterien der künftigen Landesraumordnung. Deshalb ist es notwendig alle bestehenden Möglichkeiten nochmals zu überprüfen und geeignete Gebietskulissen, die derzeit unter Schutz stehen, aus dem Schutzstatus zu entlassen. Das gilt innerhalb der Gesamtbetrachtung Windenergie insbesondere für potentielle Freilandflächen im Südkreis sowie Waldflächen im Ostkreis.

Für die Gruppe Elbe-Wendland  
gez. Hans-Udo Maury Beigeordneter KTA

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Parallel zum Verfahren der Neuaufstellung des RROP befinden sich auf Landesebene das Landesraumordnungsprogramm, das Landschaftsprogramm und der Windenergieerlass in Überarbeitung. Der Leitfadenschutz zum Windenergieerlass soll demnächst angepasst werden. Der Windenergieerlass ist eine wesentliche Grundlage für die Durchführung der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Darüber hinaus wird gegenwärtig der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis erarbeitet.

Im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP müssen die o.g. Vorgaben berücksichtigt werden. Außerdem sind im RROP nicht nur Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, sondern es sind im Planungsraum zu **allen** Nutzungen und Funktionen des Raumes Ziele und Grundsätze festzulegen. Das bedeutet z.B., dass auch der Flächenbedarf für Siedlungsentwicklung, Bodenabbau, Erholung und Naturschutz berücksichtigt werden muss.

Um den Antrag der Gruppe Elbe-Wendland umsetzen zu können, insbesondere zur Vergrößerung des Suchraumes zur Potentialflächenermittlung für die Windenergienutzung, müssten die Planungskriterien aus der 1. Änderung des RROP 2004 wie folgt geändert werden:

1. Flächen mit besonderer Schutzfunktion des Waldes sowie der zugeordnete Puffer von 100 m sind als weiche Tabuzone zu streichen.
2. Waldflächen und der zugeordnete Puffer von 35 m sind ebenfalls als weiche Tabuzone zu streichen.

Die bisherigen Kriterien sind im Jahr 2015 durch Beschluss des Kreistages festgelegt worden.

Im Zuge Bestandsaufnahme und der Bewertung von Natur und Landschaft zur Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes würde kreisweit geprüft, ob es Flächen gäbe, die nur eine geringe Betroffenheit der Schutzgüter des Naturhaushaltes durch Windenergie-Vorhaben erwarten ließen.

Die Potentialflächenkulisse für die Windenergienutzung würde auf Basis der o.a. Änderungen der Planungskriterien, den Erkenntnissen, die im Zuge der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes gewonnen werden und auf Basis aller weiteren aktuellen fachlichen Grundlagen aktualisiert werden. Dabei sind auch die oben genannten übergeordneten Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Potentialflächen würden anschließend einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der umweltfachlichen Aspekte und der sonstigen Belange unterzogen. Auf Basis dieser Einzelfallprüfung würden die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen im Entwurf des RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden. Der Entwurf des RROP ist die Grundlage für das weitere Verfahren, insbesondere die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit.

Der im Antrag formulierten Aufforderung, die Speicherung aus regenerativer Energieerzeugung, insbesondere die genannten Technologien als zukunftsweisende, klimaschonende Energieversorgung in die Gesamtbetrachtung des RROP einfließen zu lassen, wird nachgekommen. Inwieweit sich daraus konkrete Grundsätze und Ziele ableiten lassen, wird bei der Erarbeitung des Entwurfs geprüft.

**Anlagen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die erneute Bearbeitung des sachlichen Teilabschnittes Windenergienutzung ist zeitaufwendig und erfordert zur zeitnahen Bearbeitung der Aufgaben mindestens eine halbe zusätzliche Stelle. Darüber hinaus wird mit zusätzlichen Gutachterkosten in Höhe von ca. 50.000,- EUR gerechnet. Diese können ggf. tlw. durch Rückstellungen aufgebracht werden.

---